Benutzungs- und Entgeltordnung für die Kommunale Halle

§ 1

Zweckbestimmung und Veranstalter

- (1) Die Kommunale Halle steht
 - a) den ortansässigen und im Amtsbereich des Amtes Hörnerkirchen ansässigen Vereinen, Verbänden und Gruppierungen sowie Parteien/Wählergemeinschaften
 - b) überörtlichen kulturellen Veranstaltern zur Durchführung kultureller und gemeinnütziger Veranstaltungen
- c) Künstlerinnen/Künstlern als Ausstellungsfläche auf Grundlage dieser Benutzungsordnung zur Verfügung.

§ 2

Ausgeschlossene Veranstaltungen

- (1) Ausgeschlossen sind Veranstaltungen, die gegen die Verfassung gerichtet oder nach Art und Inhalt geeignet sind, die öffentliche Sicherheit zu gefährden bzw. Schäden an der Einrichtung der Kommunalen Halle und des Gebäudes einschließlich Außenanlagen hervorzurufen.
- (2) In einem Zeitraum von 6 Wochen vor einer Europa-, Bundestags, Landtags-, Kommunalwahl oder Wahl einer Bürgermeisterin / eines Bürgermeisters sind Veranstaltungen von Parteien und Wählergemeinschaften, sowie Veranstaltungen mit direktem Bezug zu einer Partei oder Wählergemeinschaft, nicht zulässig.

§ 3

Genehmigungsverfahren

- (1) Die Benutzung der Kommunalen Halle bedarf der vorherigen Zustimmung durch die Stadt Barmstedt.
- (2) Anträge auf Bereitstellung für Veranstaltungen und Ausstellungen sind in der Regel mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung mit folgenden Angaben im Sachbereich "Allgemeine Verwaltung" (Zentrale/ Information Rathaus) einzureichen:
 - a) Name und Anschrift des Veranstalters unter gleichzeitiger Benennung der verantwortlichen Person
 - b) Art der Veranstaltung
 - c) Termin und voraussichtliche Dauer der Benutzung
 - d) Benötigte Einrichtungsgegenstände (Anzahl Stühle und Tische)
 - e) Anerkennung dieser Benutzungsordnung
- (3) Ein Rechtsanspruch auf die Benutzung der Kommunalen Halle besteht nicht.

- (4) Für Veranstaltungen am Wochenende und am Abend wird ein Schlüssel für die Eingangstür und die Toiletten in der Kommunalen Halle ausgehändigt.
- (5) Über Ausnahmeregelungen zu dieser Benutzungs- und Entgeltordnung entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister.

§ 4 Umfang der Benutzung

- (1) Die Benutzung der Kommunalen Halle erstreckt sich auf die nachfolgenden Räumlichkeiten im Erdgeschoß des Rathauses, soweit ihre Benutzung nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist:
 - a) Kommunale Halle mit Toiletten
 - b) Küche
- (2) In die Benutzung einbezogen sind das Gestühl und die Tische.
- (3) Die Räumlichkeiten und das Mobiliar werden in dem bestehenden Zustand einschließlich Heizung und Beleuchtung bereitgestellt. Die Übergabe erfolgt bei Schlüsselabholung durch den Sachbereich "Allgemeine Verwaltung" an der Information des Rathauses. Sie gelten als ordnungsgemäß übernommen, wenn nicht Beschädigungen und Mängel unverzüglich nach der Übernahme angezeigt werden. Es wird ein Übergabe-Protokoll erstellt und von beiden Parteien unterschrieben. Die roten Konferenztische sind feste Einbauten und dürfen weder verschoben noch abgebaut werden. Sollte in Ausnahmefällen ein Abbau notwendig sein, so muss eine entsprechende Vereinbarung schon bei Beantragung getroffen werden. Entscheidung darüber trifft die Bürgermeisterin/der Bürgermeister. Ein Abbau und Wiederaufbau dieser Tische kann nur durch den Bauhof gegen entsprechende Aufwandsentschädigung erfolgen.
- (4) Es wird untersagt Nägel in die Wände zu schlagen sowie Hinweisschilder abzuhängen oder auszuschalten.

Das Aufhängen von Bildern ist ausschließlich in den Bildaufhängungen gestattet. Die Lampen dürfen lediglich ausgerichtet werden. Das Bewegen der Lampen in ihren Führungsschienen ist untersagt.

Die in der Kommunalen Halle befindlichen Möbel dürfen durch die Benutzung nicht beschädigt werden. Sie sind in geeigneter Weise vor Beschädigung zu schützen.

- (5) Die Zustimmung zur Benutzung wird unbeschadet ordnungsbehördlicher Genehmigungen und Erlaubnisse, Anordnungen, Auflagen und dergl. erteilt. Die Einholung ordnungsbehördlicher Genehmigungen und Erlaubnisse ist Sache des Veranstalters. Das gleiche gilt für steuerrechtliche Anzeigepflichten und Pflichten nach dem Urheberrecht und dem Aufführungsrecht. Der Veranstalter stellt die Gemeinde von evtl. Ansprüchen aus dieser Verpflichtung frei.
- (6) Die Kommunale Halle steht für die in § 1 genannten Veranstaltungen für einen vorher beantragten Zeitraum bzw. Nutzungstag gegen Entgelt zur Verfügung.
- (7) Angefallener Müll ist zu entsorgen. Gegebenenfalls in Absprache mit dem Sachbereich "Allgemeine Verwaltung" (Zentrale/Information Rathaus) gegen Gebühr. Die

Räumlichkeiten sind besenrein zu übergeben (Der Fußboden darf nicht feucht gewischt werden!)

- (8) Bei Rückgabe des Schlüssels wird ein Rückgabeprotokoll erstellt und unterschrieben, in dem eventuelle Abweichungen und Schäden festgehalten werden. Beschädigte Einrichtungsgegenstände und Schäden in den Räumen sind in Geld zu ersetzen. (siehe auch § 8, Schadenersatz).
- (9) Die Sitzungszimmer des Rathauses stehen ebenfalls zur Nutzung zur Verfügung. Die Regelungen zur Benutzung der Kommunalen Halle gelten hierfür entsprechend.

§ 5

Verhalten in der Kommunalen Halle Pflichten des Veranstalters

- (1) Die Kommunale Halle einschließlich der in § 4, Abs. 1 genannten Räumlichkeiten dürfen nur in Anwesenheit der gem. § 3 Abs. 2 verantwortlichen Person benutzt werden. Diese ist für die ordnungsgemäße Durchführung und Beaufsichtigung der Veranstaltung verantwortlich.
- (2) Der Veranstalter hat das für seine Veranstaltung benötigte Personal selbst zu stellen. Er hat alle für die Durchführung der Veranstaltung erforderlichen Vorbereitungen und Vorkehrungen zu treffen.
- (3) Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass während der Veranstaltung Ruhe und Ordnung gewahrt bleiben. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass bei gleichzeitig stattfindenden Veranstaltungen bei der gemeinsamen Nutzung der sanitären Einrichtungen gegenseitige Rücksichtnahme geboten ist.
- (4) Der Veranstalter ist verpflichtet, die überlassenen Räumlichkeiten, Inventargegenstände schonend zu behandeln und ihrem Zweck entsprechend zu nutzen.
- (5) Die benutzten Räume und Einrichtungen sind ordnungsgemäß zu verlassen.

§ 6

Hausrecht

- (1) Das Hausrecht übt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der Stadt Barmstedt aus, bei Veranstaltungen darüber hinaus der Veranstalter.
- (2) Die Stadt Barmstedt hat jederzeit das Recht, die Einhaltung der Benutzungsordnung zu überprüfen. Ihren Anordnungen sowie die des Veranstalters in Bezug auf die Benutzungsbestimmungen und die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit sind zu befolgen.
- (3) Die It. Abs. 1 Verantwortlichen sind berechtigt, Personen, die sich ihren Anordnungen nicht fügen, mit sofortiger Wirkung von dem weiteren Besuch der Veranstaltung auszuschließen und aus dem Gebäude und vom Grundstück zu weisen. Erforderlichenfalls kann die Veranstaltung abgebrochen werden.

§ 7 Haftung

- (1) Der Veranstalter haftet für alle aus der Benutzung der Kommunalen Halle eingetretenen Schäden, die durch ihn, seine Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten oder durch die Besucher seiner Veranstaltung verursacht worden sind.
- (2) Der Veranstalter stellt die Stadt Barmstedt von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstigen Dritten für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, der Einrichtung und der Gegenstände stehen.
- (3) Der Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Barmstedt und auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen die Stadt Barmstedt, deren Bedienstete und Beauftragte für den Fall der eigenen Inanspruchnahme.
- (4) Die Haftung der Stadt Barmstedt als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.

§ 8 Schadenersatz

Schadenersatz ist grundsätzlich in Geld zu leisten. In Ausnahmefällen kann die Herstellung des früheren Zustandes gestattet werden. Sind Einrichtungsgegenstände, Ausstellungsstücke, die technischen Anlagen oder Geräte beschädigt oder verloren gegangen, kann die Stadt verlangen, dass Ersatz durch Wiederbeschaffung des gleichwertigen Gegenstandes geleistet wird.

§ 9 Benutzungsentgelt

Die Stadt erhebt folgende Benutzungsentgelte für die Bereitstellung der Räume und Leistungen:

- (1) Das Benutzungsentgelt beträgt für alle Nutzungen
 - a. der Kommunalen Halle = 50,-- Euro pro Tag
 - b. der Sitzungszimmer = 20,-- Euro pro Tag
 - c. der Küche = 20,-- Euro pro Tag
 - d. für Kunstausstellungen, soweit eine Verkaufsabsicht erkennbar ist
 (Preisauszeichnung) = 30,-- € pro Nutzungszeitraum
- (2) Die Müllentsorgungspauschale beträgt 30,-- Euro
- (3) Die Pauschale für den Abbau und Aufbau der roten Tische beträgt 400,-- Euro
- (4) Die Entgeltpflicht entsteht mit der Erteilung der Zustimmung zur Benutzung der Räumlichkeiten.
- (5) Das Benutzungsentgelt muss rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung bei der Stadtkasse eingezahlt werden.

- (6) Von der Entgeltpflicht nach Ziffer 1 a. und b. befreit sind:
 - a. Die in der Stadtvertretung der Stadt Barmstedt und in den Gemeindevertretungen im Bereich des Amtes Hörnerkirchen vertretenen Parteien und Wählergemeinschaften für Sitzungen im Rahmen der Selbstverwaltungsaufgaben.
 - b. Barmstedter Kindertagesstätten
 - c. Barmstedter Schulen
 - d. mehrtägige Ausstellungen
 - e. städtische Einrichtungen (bspw. Seniorenbeirat, Museum)
 - f. überregionale Veranstaltungen im städtischen Interesse (bspw. Stadtlauf)

§ 10 Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.02.2024 in Kraft. Zeitgleich tritt die bisherige Entgelt- und Benutzungsordnung vom 10.04.2008 außer Kraft.

Barmstedt, den 25.01.2024

Stadt Barmstedt Die Bürgermeisterin gez. Döpke